
René Schaffhauser (Hrsg.)

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht

2016



Stämpfli Verlag

René Schaffhauser (Hrsg.)

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2016

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2016

Redaktion

Prof. em. Dr. Dr. h.c. René Schaffhauser
(Vorsitz, Herausgeber)

Dr. phil. Jacqueline Bächli-Biétry
RA lic. iur. Manfred Dähler
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.
Dr. med. Bruno Liniger
Dipl. Ing. FH Erich Peter



Stämpfli Verlag

© Stämpfli Verlag AG Bern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2016

Dieses Werk ist in unserem Buchshop unter www.staempfliverlag.com erhältlich.

ISBN Print 978-3-7272-3228-2

ISBN Judocu 978-3-0354-1370-0

ISBN E-Book 978-3-7272-5963-0

SVG-Rechtsprechung: Haftpflichtrechtliche Urteile des Jahres 2015

Prof. Dr. iur. HARDY LANDOLT, LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung.....	52
2.	Aktivlegitimation.....	54
2.1	Schadenersatzanspruch.....	54
2.1.1	Allgemeines.....	54
2.1.2	Verhältnis zwischen dem strafprozessualen Entschädigungsanspruch des freigesprochenen Lenkers und dem Haftungsanspruch des Lenkers gemäss SVG/OR.....	54
2.2	Regressanspruch.....	56
3.	Haftungstatbestand.....	57
3.1	Verwirklichte Betriebsgefahr.....	57
3.2	Fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeugs.....	57
3.3	Verschulden des Lenkers.....	57
4.	Personen- bzw. Sachschaden.....	59
4.1	Personenschaden.....	59
4.1.1	Allgemeines.....	59
4.1.2	Das prozessuale Regulierungsverhalten ist bei der Festsetzung der Genugtuung gemäss Art. 47 OR nicht zu berücksichtigen.....	60
4.2	Sachschaden.....	62
5.	Kausalität.....	62
5.1	Natürlicher Kausalzusammenhang.....	62
5.1.1	Allgemeines.....	62
5.1.2	Beweismittel.....	62
5.1.3	Der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügt.....	63
5.1.4	Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betreffend nicht objektivierbarer Beschwerden ist im Zivilprozess analog anwendbar.....	64
5.1.5	Das Beweisverfahren hinsichtlich der natürlichen Kausalität ist zivilprozesskonform durchzuführen ...	64
5.1.6	Die Annahme einer natürlichen Kausalität eines Schleudertraumas setzt den Nachweis von HWS-	

	und Nackenbeschwerden innerhalb der Latenzzeit voraus	66
5.1.7	Die sozialversicherungsrechtlichen Beweiswürdi- gungsregeln gelten analog im Zivilprozess	66
5.2	Adäquater Kausalzusammenhang	68
5.2.1	Adäquanzbegriff	68
5.2.2	Adäquanzbeurteilung von psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen	68
5.2.3	Unterbrechung des Kausalzusammenhangs	69
6.	Verschulden	70
6.1	Selbstverschulden des Geschädigten	70
6.2	Schadenersatz zwischen Haltern	70
7.	Schadenersatzbemessung	71
8.	Verjährungsfristen	71

1. Einleitung

- 1 Im Jahr 2015 haben das Bundesgericht und ausgewählte Zürcher Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG gefällt:
- 2 – *Handelsgericht des Kantons Zürich HG100317 vom 2. November 2015*: Kollision zwischen einem in der Schweiz und einem in Österreich immatrikulierten Motorfahrzeug im Kanton St. Gallen – umstritten war, ob der im Rahmen einer Teilklage, die von der Lenkerin des in der Schweiz immatrikulierten Motorfahrzeuges erhoben worden ist, geltend gemachte Haushaltschaden besteht und unfallursächlich ist (Rn 41–44, 68–70);
- 3 – *Bundesgericht 4A_83/2015 vom 15. Juni 2015*: Kollision eines Motorrades mit der Ladebordwand eines LKW, der teilweise auf der rechten Fahrspur, teilweise auf dem Trottoir parkiert war – umstritten waren einerseits die Haftung des Halters gemäss Art. 58 Abs. 2 SVG und andererseits die Haftung gestützt auf den Gefahrensatz (Rn 23–30);
- 4 – *Obergericht des Kantons Zürich LB140062 vom 6. Mai 2015*: Auffahrkollision zwischen zwei Motorfahrzeugen – umstritten war die Unfallkausalität der von der Klägerin geltend gemachten Beschwerden (Hirnschädigung, HWS-Schleudertrauma und neuropsychologische Defizite) (Rn 47–51);
- 5 – *Handelsgericht des Kantons Zürich HG130181 vom 15. April 2015*: Auffahrkollision auf der Autobahn A1 zwischen Lausanne und Genf – umstritten waren Eintritt und Unfallkausalität der Halswirbelsäulendis-

torsion und der posttraumatischen Belastungsstörung der Lenkerin des Motorfahrzeuges (Peugeot 307 XT), auf welches das vom beklagten Motorfahrzeughaftpflichtversicherer versicherte Motorfahrzeug (VW Golf) aufgefahren ist (52–59);

- *Bundesgericht 4A_663/2014 vom 9. April 2015*: Kollision eines auf die 6
Strasse einbiegenden Fahrrades mit einem Motorfahrzeug – umstritten
war, ob die Fahrradfahrerin ein haftungsausschliessendes Verschulden zu
vertreten hat;
- *Bundesgericht 4A_543/2014 und 4A_547/2014 vom 30. März 2015 (BGE 7
141 III 97)*: Kollision zweier Motorfahrzeuge, wovon eines von einem
alkoholisierten Lenker gefahren wurde, der die Herrschaft über das Fahr-
zeug aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit verloren hat – umstrit-
ten war die Höhe der Genugtuung bzw. ob das Regulierungsverhalten
des Haftpflichtigen/Haftpflichtversicherers bei der Festsetzung der Ge-
nugtuung berücksichtigt werden kann (Rn 32–38);
- *Bundesgericht 4A_607/2014 vom 9. Februar 2015*: Kollision eines Taxi- 8
fahrers mit einem anderen Personenfahrzeug, das von einem angetrunke-
nen Lenker gefahren wurde – umstritten war die Unfallkausalität der
vom Taxifahrer geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden
(Rn 45–46, 59);
- *Bundesgericht 4A_499/2014 vom 28. Januar 2015*: Verkehrsunfall eines 9
Malers, der mit dem Motorfahrzeug seines Arbeitgebers am 18. Oktober
1991 verunfallt ist – umstritten war, ob die Verjährung des Haftungsan-
spruchs bereits eingetreten war, als der Motorfahrzeughaftpflichtversi-
cherer am 8. Oktober 1996 auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat,
allerdings mit dem Vorbehalt, soweit die Verjährung noch nicht eingetre-
ten sei (Rn 71–74);
- *Obergericht des Kantons Zürich UH140107 vom 28. Januar 2015*: Fron- 10
talkollision zwischen einem vortrittsberechtigten Personenwagen und ei-
nem Motorkarren – umstritten war das Verhältnis zwischen dem straf-
prozessualen Entschädigungsanspruch des freigesprochenen Lenkers des
vortrittsberechtigten Personenwagens und seinem Haftungsanspruch ge-
mäss SVG (Rn 12–19, 39).

2. Aktivlegitimation

2.1 Schadenersatzanspruch

2.1.1 Allgemeines

- 11 Der Halter eines Motorfahrzeuges haftet für den Personen- und Sachschaden, der durch die Betriebsgefahr des Motorfahrzeuges verursacht worden ist¹. Wird ein Verkehrsunfall durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst, so haftet der Halter, wenn der Geschädigte beweist, dass der Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat². Mit Bezug auf die Aktivlegitimation von unmittelbar bzw. mittelbar geschädigten Personen sind im Berichtszeitraum keine Entscheide gefällt worden.

2.1.2 Verhältnis zwischen dem strafprozessualen Entschädigungsanspruch des freigesprochenen Lenkers und dem Haftungsanspruch des Lenkers gemäss SVG/OR

- 12 Das Obergericht des Kantons Zürich befasste sich im Entscheid **UH140107** mit dem *Verhältnis zwischen dem strafprozessualen Entschädigungsanspruch des freigesprochenen Lenkers und seinem Haftungsanspruch gemäss SVG/OR*. Im fraglichen Fall ereignete sich im Jahr 2012 in Winterthur eine Frontalkollision zwischen einem einbiegenden Personenwagen, der von A gelenkt wurde, und einem auf der Strasse fahrenden Motorkarren, der von B geführt wurde. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden; der Lenker B, nicht aber der Lenker A wurde leicht verletzt. Der Lenker A wurde zunächst vom Stadtrichteramt Winterthur wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtgewähren des Vortrittes beim Signal «Kein Vortritt») mit einer Busse von 300 Franken verurteilt.
- 13 Der fragliche Strafbefehl wurde im Einspracheverfahren aufgehoben. Die Amtskosten wurden auf die Amtskasse genommen, dem Lenker A mangels erheblicher Umtriebe aber keine Entschädigung zugesprochen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist erhob der Lenker A Beschwerde und machte eine Entschädigung von insgesamt 35 979 Franken geltend. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus 31 800 Franken (Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges), 3179 Franken (Entschädigung für entgangene Arbeitszeit und weitere Aufwen-

¹ Vgl. Art. 58 Abs. 1 SVG.

² Vgl. Art. 58 Abs. 2 SVG.

dungen) und 1000 Franken für die Aufwendungen eines beigezogenen juristischen Beistands.

Als Begründung wurde angeführt, der Personenwagen habe beim fraglichen Unfall Totalschaden erlitten. Als selbständigerwerbender IT-Fachmann sei er auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen; die Mietkosten von 50 Franken pro Tag (unlimitierte Kilometerzahl und Vollkasko) seien zudem angemessen. Der freigesprochene Fahrzeuglenker vertrat die Auffassung, dass er wegen der langen Verfahrensdauer keinen Zivilprozess gegen den Haftpflichtigen bzw. dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer habe einleiten können und ihm zudem ein Zivilprozess gegen eine Versicherungsgesellschaft nicht zugemutet werden könne, da er keine Rechtsschutzversicherung habe. 14

Die Obergerichter des Kantons Zürich betonten in Erwägung 5.1, dass die Strafbehörde den Entschädigungsanspruch gemäss Art. 429 StPO bei einem vollständigen bzw. teilweisen Freispruch von Amtes wegen zu überprüfen habe. Entsprechend sei die Strafbehörde gehalten, die freigesprochene Partei mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Obwohl dies nicht erfolgt war, sah das Obergericht des Kantons Zürich von einer Rückweisung ab, da es die Gehörsverletzung als nicht allzu schwerwiegend qualifizierte. 15

Mit Bezug auf die geltend gemachte *Entschädigung für den juristischen Beistand* stellte das Gericht in Erwägung 5.3 fest, dass der beigezogene Jurist als Freund der Familie seine Dienstleistung unentgeltlich erbracht habe, weshalb von vornherein kein finanzieller Nachteil im Sinne von Art. 41 OR entstanden sei. Den Umstand, dass der freigesprochene Lenker freiwillig eine Entschädigung leisten wollte, qualifizierten die Obergerichter als unerheblich. Dieselbe Belehrung erhielt der freigesprochene Lenker auch in Bezug auf die von ihm geltend gemachte Entschädigung für den Arbeitszeitverlust, der als Folge der Bemühungen während des Strafverfahrens eingetreten war. Da der freigesprochene Lenker, so die Obergerichter kurz und bündig in Erwägung 5.4.1, keinen Verdienstausfall nachgewiesen habe, läge ebenfalls kein Schaden vor. Mit Bezug auf die geringfügigen Wegkosten bejahte das Obergericht des Kantons Zürich zwar einen Schaden, verneinte aber eine Entschädigung, da der Schaden als geringfügig im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO zu qualifizieren sei. 16

Immerhin attestierte das Obergericht des Kantons Zürich in Erwägung 5.4.2, dass gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO der *Aufwand der freigesprochenen Partei für Vertretungsbemühungen (Wahrung der Verteidigungsrechte) bei Vorliegen besonderer Verhältnisse* entschädigt werden könne. Dass das vorliegend umstrittene Übertretungsstrafverfahren mit nachfolgender Einsprache von besonderer Komplexität gewesen sei, verneinte das Obergericht 17

des Kantons Zürich. Das Gericht wies ergänzend darauf hin, dass in Anbetracht der langen Verfahrensdauer von über 18 Monaten und dem Umstand, dass ein Gutachten eingeholt wurde, nicht mehr von einem liquiden, einfach zu beurteilenden Bagatellfall gesprochen werden könne, weshalb der freigesprochene Lenker berechtigt gewesen wäre, einen Verteidiger mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen.

- 18 Hinsichtlich der hauptsächlich geltend gemachten *Entschädigung für die Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges* wiesen die Oberrichter in Erwägung 5.5b darauf hin, dass für diesen Schaden der haftpflichtige Motorfahrzeughalter und dessen Versicherung aufzukommen hätten. Im Kontext mit dem strafprozessualen Entschädigungsanspruch wäre für die Kosten des Ersatzfahrzeuges nur dann eine Vergütungspflicht des Staates zu bejahen, wenn das Wirken der Strafverfolgungsorgane eine Reparatur des Fahrzeuges verhindert hätte. Nach der Auffassung des Obergerichts des Kantons Zürich war das Aufschieben der Reparatur objektiv unnötig. Als Begründung wiesen die Richter darauf hin, dass eine umfangreiche Fotodokumentation erstellt wurde und zudem ein Gutachten – mit Ausnahme einer Nachmessung der Radstandsgewichte des Motorkarrens – in Auftrag gegeben wurde. Zudem vertraten die Oberrichter die Auffassung, dass die Strafbehörde vom Eigentümer eines Unfallfahrzeuges über einen beabsichtigten Reparaturaufschub in Kenntnis zu setzen sei und dieser gegebenenfalls eine vorsorgliche Beweisabnahme zu beantragen habe.
- 19 Gar kein Verständnis hatten die Oberrichter des Kantons Zürich mit dem freigesprochenen Motorfahrzeugeigentümer hinsichtlich der geltend gemachten *Unzumutbarkeit eines Zivilprozesses gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer, da er nicht rechtsschutzversichert war*. Die diesbezüglichen Rügen würden an der Sache vorbeigehen, war das kurze Verdikt in Erwägung 5.5b.

2.2 Regressanspruch

- 20 Dem Sozialversicherer steht ein integrales Regressrecht zu. Im Berichtszeitraum ist keine Entscheidung gefällt worden, die sich mit Aspekten des Regressanspruches befasst hat.

3. Haftungstatbestand

3.1 Verwirklichte Betriebsgefahr

Der Halter haftet für betriebsbedingt verursachte Personen- und Sachschäden³. Ein Motorfahrzeug ist in Betrieb, wenn die maschinellen Einrichtungen (Motor, Scheinwerfer etc.) eingeschaltet sind⁴, sodann wenn durch die kinetische Energie des Motorfahrzeugs eine Betriebsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen worden ist und diese sich schliesslich verwirklicht hat. Die konkrete Betriebsgefahr wird durch die Geschwindigkeit, die Masse und die Dimensionen des Motorfahrzeugs bestimmt⁵. Im Berichtszeitraum wurde keine Entscheidung zu besonderen Aspekten des Haftungstatbestandes der verwirklichten Betriebsgefahr im Sinne von Art. 58 Abs. 1 SVG gefällt. 21

3.2 Fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeugs

Der Halter haftet für nicht betriebsbedingt verursachte Schäden, wenn diese durch eine fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeugs verursacht worden sind⁶. Im Berichtszeitraum sind mit Bezug auf den Haftungstatbestand der fehlerhaften Beschaffenheit des Motorfahrzeugs keine Urteile ergangen. 22

3.3 Verschulden des Lenkers

Der Halter haftet für nicht betriebsbedingt verursachte Schäden auch dann, wenn diese durch ein Verschulden des Drittlenkens bzw. einer anderen Hilfsperson verursacht worden sind⁷. Das Vorliegen dieses Haftungstatbestandes war im Entscheid **4A_83/2015** – ein exemplarischer Fall – umstritten. Ein korrekt auf der rechten Fahrspur daherkommendes Motorrad kollidierte mit der Ladebordwand eines LKW, der teilweise auf der rechten Fahrspur, teilweise auf dem Trottoir parkiert war. 23

Um die Kanister abladen zu können, liess der Lenker des LKW die sog. Ladebordwand, die vertikale, aus Aluminium gefertigte Endabdeckung des LKW, in die Horizontale herunterklappen, wodurch sie aufgrund der Position des LKW auf einer Breite von rund 1,7 Meter und in einer Tiefe von rund 2 Meter dem heranfahrenden Motorradfahrer zugewandt in den Luftraum der Strasse ragte. An der Unterseite der nunmehr als Hebebühne dienenden 24

³ Vgl. Art. 58 Abs. 1 SVG.

⁴ Vgl. BGE 114 II 376 E. 1b.

⁵ Vgl. BGE 118 II 51 E. 5a.

⁶ Vgl. Art. 58 Abs. 2 SVG.

⁷ Vgl. Art. 58 Abs. 2 SVG.

Ladebordwand waren – ca. 30 bis 40 cm von der Endkante zurückversetzt – zwei gelb-schwarze Warnflaggen montiert.

- 25 Der Motorradfahrer kam zu Fall, als er versuchte, den LKW mit seinem Motorrad zu umfahren und dabei mit der rechten Schulter die Ladebordwand touchierte. Im Unfallzeitpunkt herrschte schönes Sommerwetter. Die sich zum Dorfzentrum hin leicht neigende Strasse war trocken und der LKW ohne Sichtbehinderung erkennbar. Die kantonalen Instanzen verneinten aufgrund dieser Umstände ein Verschulden des LKW-Lenkers. Der verletzte Motorradfahrer machte mit Beschwerden in Zivilsachen vor dem Bundesgericht geltend, der LKW-Fahrer habe ein Verschulden im Sinne von Art. 58 Abs. 2 SVG zu vertreten und hafte eventuell gemäss dem Gefahrensatz.
- 26 Die Bundesrichter hielten in Erwägung 3.1 fest, dass das Strassenverkehrsgesetz das Verschulden nicht spezifisch definiere, weshalb die allgemeinen Grundsätze gelten würden. Als *Verschulden sei der Verstoss gegen Vorschriften zu verstehen, welche Unfälle zu verhüten und Sicherheit zu schaffen bezwecken* würden. Der verletzte Motorradfahrer rügte diesbezüglich, dass der LKW-Lenker rechtskräftig wegen Widerhandlung gegen Art. 37 Abs. 2 SVG und Art. 21 Abs. 2 und 3 VRV i.V.m Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt worden sei. Art. 21 Abs. 2 VRV hält insbesondere fest: «Können Fahrzeuge zum Güterumschlag nicht ausserhalb der Strasse oder abseits vom Verkehr halten, so ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden».
- 27 Die Bundesrichter wiesen diese Rüge als unbegründet zurück und erinnerten daran, dass *die strafrechtliche Beurteilung das Zivilgericht gemäss Art. 53 OR nicht bindet*. Die fragliche Bestimmung hält fest, dass der Zivilrichter bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld bzw. Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit nicht an das strafrechtliche Urteil gebunden sei. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hindert die Unabhängigkeit in der Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts den Zivilrichter nicht daran, die Beweisergebnisse der Strafuntersuchung abzuwarten und mitzuberücksichtigen; dass er dannzumal nicht grundlos von der Auffassung des Strafrichters abgehen wird, ist aber lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit und nicht ein Satz des Bundesrechts⁸.
- 28 Im vorliegenden Fall erachtete das Bundesgericht die Verneinung eines zivilrechtlichen Verschuldens des LKW-Lenkers durch die beiden kantonalen Instanzen als gerechtfertigt. Es wies in Erwägung 3.1 darauf hin, dass das *Parkieren eines Motorfahrzeuges am Strassenrand für sich allein noch keine Behinderung darstellt*⁹ bzw. eine Behinderung der anderen Strassen-

⁸ Vgl. BGE 125 III 401 E. 3 und Urteil Bundesgericht 4A_533/2013 vom 27. März 2014 E. 3.3.

⁹ Vgl. BGE 77 IV 117 E. 1.

benützer im Zusammenhang mit dem Güterumschlag praxisgemäss nur dann vorliegt, wenn das fragliche Fahrzeug ein *erhebliches Hindernis* bildet, das trotz der den anderen Strassenbenützern zuzumutenden Aufmerksamkeit zu Unfällen Anlass geben kann oder andere in besonderem Masse behindert, ihren Weg fortzusetzen¹⁰.

Mit der Vorinstanz argumentierten die Bundesrichter in Erwägung 3.3, dass nur deshalb, weil die Ladebordwand heruntergeklappt war, die Situation nicht wesentlich gefährlicher gewesen sei als eine «normale» Situation eines an übersichtlicher Stelle am Strassenrand parkierten LKWs. Auch wenn die Ladebordwand später erkennbar ist als der LKW selber, müsse nicht damit gerechnet werden, dass ein Verkehrsteilnehmer bis auf wenige Meter an den LKW heranfährt und erst dann zum Überholen ansetzt. Als offensichtlich unbehelflich qualifiziert wurde auch der Einwand, der LKW-Lenker hätte gemäss Art. 21 Abs. 3 VRV ein Pannensignal oder Warnposten aufstellen müssen. 29

Art. 21 Abs. 3 VRV verpflichtet dazu, ein Pannensignal oder Warnposten aufzustellen, «wo (der Güterumschlag) den Verkehr gefährden könnte, z.B. auf kurvenreicher Bergstrasse». Der Zweck der Vorschrift, so die Bundesrichter, bestehe darin, eine *zusätzliche Signalisation und Warnung vorzusehen, wenn wegen der Unübersichtlichkeit eine Gefährdung* bestehe. Da der LKW auf der übersichtlichen Strasse aus mindestens hundert Metern erkennbar war, sei, so die Bundesrichter weiter, keine solche Situation gegeben gewesen; zudem sei nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die verlangte Signalisation (Aufstellen eines Pannendreiecks/Markierungskegels am Rand der Fahrbahn 25–50 m vor dem LKW) gebracht hätte. 30

4. Personen- bzw. Sachschaden

4.1 Personenschaden

4.1.1 Allgemeines

Sofern ein Haftungstatbestand gemäss Art. 58 SVG gegeben ist, haftet der Halter für den natürlich und adäquat kausal verursachten Personenschaden. Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Genugtuung richten sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen¹¹. Es bestehen allerdings die beiden Besonderheiten, dass ein ungewöhnlich hohes Einkommen des Geschädigten und Ersatzleistun- 31

¹⁰ Vgl. BGE 102 II 281 E. 3a.

¹¹ Vgl. Art. 62 Abs. 2 SVG.

gen, für welche der Haftpflichtige Prämien bezahlt hat, bei der Bemessung des Schadenersatzes zu Gunsten des Haftpflichtigen berücksichtigt werden können¹².

4.1.2 Das prozessuale Regulierungsverhalten ist bei der Festsetzung der Genugtuung gemäss Art. 47 OR nicht zu berücksichtigen

- 32 Im Entscheid **4A_543/2014 und 4A_547/2014 (BGE 141 III 97)** war die Höhe der gemäss Art. 47 OR geschuldeten Genugtuung umstritten. Anlässlich einer Kollision zweier Motorfahrzeuge erlitt der Geschädigte mehrfache schwere Verletzungen, die einen längeren Spitalaufenthalt und sieben operative Eingriffe zur Folge hatten. Der Geschädigte wurde durch die bleibenden Unfallfolgen in seinem beruflichen Fortkommen nachhaltig beeinträchtigt und ist nur noch in der Lage, hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Umfang von 70 % auszuführen; ebenso scheiterte die Beziehung des Geschädigten nach dem Unfall.
- 33 Während der *dreizehnjährigen Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens* warf der Haftpflichtige bzw. dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten vor, ein Simulant zu sein. Die kantonalen Instanzen vertraten unter Hinweis auf die Lehrmeinung von HARDY LANDOLT¹³ die Auffassung, dass dem prozessualen Verhalten im Zusammenhang mit der Festsetzung der Genugtuung angemessen Rechnung zu tragen sei. Die Genugtuung wurde auf 80 000 Franken abzüglich Integritätsentschädigung des obligatorischen Unfallversicherers von 56 960 Franken festgesetzt. Leider lässt sich den Erwägungen nicht entnehmen, welchen Zuschlag die kantonalen Instanzen im Zusammenhang mit dem prozessualen Regulierungsverhalten für angemessen erachtet haben.
- 34 Das Bundesgericht hält in Erwägung 11.4 fest, dass entgegen der vorerwähnten Lehrmeinung das *prozessuale Regulierungsverhalten bei der Festsetzung der Genugtuung gemäss Art. 47 OR nicht berücksichtigt* werden kann. Ein prozessuales Regulierungsverhalten, das persönlichkeitsverletzend ist, könne, so die Bundesrichter unter Hinweis auf ROLAND BREHM¹⁴, einen (zusätzlichen) *Genugtuungsanspruch gemäss Art. 49 OR* begründen. Da ein solcher nicht Gegenstand des Verfahrens war, hätte die kantonale Instanz das prozessuale Regulierungsverhalten, mithin den ungerechtfertigten Vorwurf des Simulierens, bei der Festsetzung der Genugtuung nicht berücksichtigen dürfen.

¹² Vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 SVG.

¹³ Züricher Kommentar (2007), N 190 f. zu Art. 47 OR.

¹⁴ Berner Kommentar (2013), N 50 zu Art. 47 OR.

Trotz dieser bundesgerichtlichen Kritik an der vorinstanzlichen Genugtuungsfestsetzung wurde die Beschwerde, welche der Haftpflichtversicherer erhoben hatte, abgewiesen und der vorinstanzlich zugesprochene Genugtuungsbetrag von 80 000 Franken bestätigt. Die Bundesrichter wiesen dabei in Erwägung 11.4 auf zwei vergleichbare Präjudizien (BGE 134 III 97 E. 4 und Entscheid 4A_206/2014 vom 18. September 2014 E. 3) hin. Ergänzend wurde das schwere *Verschulden des alkoholisierten Lenkers (1,1 ‰)* hervorgehoben, das *von den kantonalen Instanzen zu Unrecht nicht als genugtuungsrelevant qualifiziert* wurde. 35

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das vorprozessuale und prozessuale Regulierungsverhalten genugtuungsrelevant ist, bleibt einstweilen ungeklärt. Die deutsche Rechtsprechung hält dafür, dass das Schmerzensgeld bei einem böswilligen, einem prozesswidrigen, einem unnötig belastenden oder einem nötigen Regulierungsverhalten angemessen erhöht werden kann¹⁵. Es wird mit Interesse festzustellen sein, wie sich die schweizerische Rechtsprechung diesbezüglich positioniert. 36

Die Auffassung des Bundesgerichts, wonach ein *persönlichkeitsverletzendes Regulierungsverhalten einen eigenständigen Genugtuungsanspruch gemäss Art. 49 OR* zur Folge haben kann, ist nachvollziehbar, lässt aber die Unklarheit zurück, ob jedes einzelne persönlichkeitsverletzende Verhalten je eine separate Genugtuung oder das Regulierungsverhalten insgesamt eine Genugtuung begründet. Prozessökonomischer wäre, das Regulierungsverhalten bei der Festsetzung der Genugtuung gemäss Art. 47 OR zu berücksichtigen. Nach der bundesgerichtlichen Auffassung ist der Geschädigte vor die Wahl gestellt, nach dem rechtskräftigen Abschluss des Haftungsprozesses entweder einen neuen Prozess anhängig zu machen oder das persönlichkeitswidrige Regulierungsverhalten im Haftungsprozess sanktionslos hinzunehmen. 37

Eine weitere Irritation bleibt in Bezug auf die im Zusammenhang mit der *Festsetzung des Genugtuungsbetrags anwendbare Berechnungs- bzw. Bemessungsmethode*. Im referierten Urteil wurde die Präjudizienvergleichsmethode angewandt und unter Hinweis auf zwei – nicht unbedingt in allen Teilen vergleichbare – Entscheide des Bundesgerichts die vorinstanzliche Genugtuungsschätzung als vertretbar erachtet. Zeitgleich – beispielsweise im Entscheid 6B_768/2014 vom 24. März 2015 – erachtete das Bundesgericht in einem Fall einer HIV-Ansteckung die Zweiphasenmethode als opportun¹⁶. In diesem Entscheid wurde das frühere Präjudiz im Zusammen- 38

¹⁵ Vgl. VOLKER PRIBNOW/ELIANE BENJAMIN, Regulierungsverhalten als Genugtuungsfaktor, in: Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht – Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen – Mélanges à l'occasion de son cinquantième anniversaire, Zürich 2010, S. 467 ff., 471 ff.

¹⁶ Vgl. Urteil Bundesgericht 6B_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.

hang mit der Festlegung der Basisgenugtuung herangezogen, was im Ergebnis dazu beiträgt, bei der Anwendung der Zweiphasenmethode höhere Genugtuungssummen zuzusprechen, wenn die Basisgenugtuung anschliessend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles angemessen erhöht wird.

4.2 Sachschaden

- 39 Mit Bezug auf den Sachschaden sind im Berichtszeitraum keine Entscheide gefällt worden. An dieser Stelle kann immerhin auf den bereits referierten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich **UH140107** hingewiesen werden, der sich mit der Ersatzfähigkeit der Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges unter dem Gesichtspunkt der strafprozessualen Entschädigung auseinandergesetzt hat¹⁷.

5. Kausalität

5.1 Natürlicher Kausalzusammenhang

5.1.1 Allgemeines

- 40 Nach der allgemeinen Regel des Art. 8 ZGB hat der Geschädigte, der einen Halter bzw. dessen Haftpflichtversicherung nach Art. 58 Abs. 1 SVG belangen will, insbesondere zu beweisen, dass der Schaden durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges verursacht worden ist. Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn der Haftungstatbestand, mithin die verwirklichte Betriebsgefahr (Verkehrsunfall), für den eingetretenen Schaden eine notwendige Bedingung (*condicio sine qua non*) bildet, d.h. nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel. Ob ein natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist, beschlägt die *tatsächlichen Verhältnisse*. Das Bundesgericht ist an die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz grundsätzlich gebunden¹⁸.

5.1.2 Beweismittel

- 41 Das Handelsgericht des Kantons Zürich musste im Entscheid **HG100317** beurteilen, ob und inwieweit zwischen dem Verkehrsunfall und dem geltend gemachten Haushaltschaden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass die Geschädigte einerseits psychisch vorbelastet war und andererseits ein Schleudertrauma erlitten

¹⁷ Siehe supra Ziffer 2.1.2.

¹⁸ Vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG.

hatte. In diesem exemplarischen Fall lagen dem Gericht neben dem Unfallprotokoll und umfangreichen medizinischen Akten auch unfallanalytische und biomechanische Beurteilungen vor.

Das Gericht stellte fest, dass es der Geschädigten *nicht zum Nachteil gereicht, wenn die ärztliche Erstabklärung im Hinblick auf eine nachträglich verschärfte Rechtsprechung ungenügend* war. Die Handelsrichter trugen aber der fehlenden umfassenden Erstabklärung insofern Rechnung, als es der *unfalltechnischen bzw. biomechanischen Beurteilung*, bei welcher die Unfallschwere als objektives Kriterium – im Gegensatz zum subjektiven Befund – im Zentrum steht, *grösseres Gewicht beimass*¹⁹.

Das Gericht erwog in allgemeiner Hinsicht, dass die Belastungen, die bei einem Unfall auf die betroffenen *Fahrzeuge* eingewirkt haben, sich mittels *Unfallanalyse* rekonstruieren lassen, die sich mit den Unfallabläufen befasst, und dass die Einwirkung der Kräfte des Unfallgeschehens auf die *Körper* der betroffenen Personen durch die *Biomechanik* untersucht wird. Unfallanalytische und biomechanische Gutachten können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts klassische Beweismittel darstellen, die gewichtige Anhaltspunkte zur relevanten Schwere des Unfallereignisses zu liefern vermögen. Die genannten Gutachten bilden für sich allein aber *keine hinreichende Grundlage für die Kausalitätsbeurteilung*²⁰.

Die Handelsrichter stellten ferner fest, dass *Unfallprotokolle und Polizeirapporte* über den Kausalzusammenhang nichts aussagen. Sie können dazu dienen, den Unfall sowie den Erfolg zu beweisen, indem beispielsweise *Schäden an Fahrzeugen und Verletzungen* festgehalten werden. Ob eine Verletzung aber wirklich durch den Unfall erfolgt ist, kann damit nicht belegt werden²¹. Das Gericht kam gestützt auf die verfügbaren Beweismittel zum Schluss, dass zwischen dem Verkehrsunfall im Jahr 1996 und dem geltend gemachten Schleudertrauma bzw. dem «typischen Beschwerdebild» in somatischer Hinsicht kein natürlicher Kausalzusammenhang gegeben sei. Ein natürlicher Kausalzusammenhang wurde demgegenüber zwischen dem Verkehrsunfall und der Chronifizierung des vorbestandenen psychischen Beschwerdebildes bejaht²².

5.1.3 Der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügt

Soweit der natürliche Kausalzusammenhang nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit nachgewiesen werden kann, genügt, dass er als überwiegend

¹⁹ Vgl. Urteil Handelsgericht des Kantons Zürich HG100317 vom 2. November 2015 E. 6.2.3c/ce.

²⁰ Ibid. E. 6.2.2a.

²¹ Ibid. E. 6.2.2a.

²² Ibid. E. 6.2.3d.

wahrscheinlich erscheint. Dies ist gemäss dem Entscheid **4A_607/2014** zu verneinen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles neben den behaupteten *weitere Ursachen ebenso ernst in Frage kommen oder sogar näher liegen*²³. Dabei sind namentlich für Beschwerdebilder, die nicht bildgebend objektiviert werden können, hohe Anforderungen an die Grundlagen zu stellen, welche einen Schluss auf das Vorliegen unfallkausaler Verletzungen zulassen; denn entsprechende Beschwerden hängen weitgehend von den Angaben der geschädigten Person ab und bieten entsprechendes Missbrauchspotential.

5.1.4 Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betreffend nicht objektivierbarer Beschwerden ist im Zivilprozess analog anwendbar

- 46 Die erste zivilrechtliche Abteilung – so stellt das Bundesgericht im vorerwähnten Entscheid, der im Februar 2015 ergangen ist, fest – folgt insoweit der Praxis der ersten bzw. zweiten sozialrechtlichen Abteilung. Die zweite sozialrechtliche Abteilung hat mit dem Grundsatzentscheid 9C_492/2014²⁴ die bisherige für nicht objektivierbare Beschwerdebilder geltende Überwindbarkeitsvermutung aufgegeben und verlangt seither ein *strukturiertes Beweisverfahren*, dessen Ausgangspunkt eine klare ärztliche Diagnose darstellt und das eine gutachterliche Überprüfung sämtlicher Indikatoren und Ressourcen verlangt²⁵. Diese neue Sichtweise in Bezug auf nicht objektivierbare Beschwerdebilder wird die zivilrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte inskünftig prägen.

5.1.5 Das Beweisverfahren hinsichtlich der natürlichen Kausalität ist zivilprozesskonform durchzuführen

- 47 Die zu referierenden Urteile sind noch unter der alten Überwindbarkeitspraxis ergangen:
- 48 Das Obergericht des Kantons Zürich befasste sich im Entscheid **LB140062** mit einer Auffahrkollision zwischen zwei Motorfahrzeugen. Umstritten war die Unfallkausalität der von der Klägerin geltend gemachten Beschwerden. Sie vertrat den Standpunkt, dass sie als Folge des Verkehrsunfalls verschiedene gesundheitliche Beeinträchtigungen (hirnorganische Schäden, allenfalls eine HWS-Distorsion, Lendenwirbelbeschwerden/Diskushernie) erlitten habe, welche für erhebliche Dauerschmerzen (Kopf- und Nackenschmerzen, Schmerzen in der Lendenwirbelsäule), Konzentrations-

²³ Vgl. Urteil BGer 4A_607/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.

²⁴ BGE 141 V 281.

²⁵ Ibid. E. 3 ff.

schwäche und andere neuropsychologische Funktionsstörungen verantwortlich seien. Als Folge dieser Funktionsstörungen sei eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf die bisherige Tätigkeit und ein entsprechender Lohnausfall festzustellen.

Das Obergericht wirft der Vorinstanz vor, Tat- und Rechtsfragen in nicht mehr zu durchschauender Weise zu vermischen. Als *schwereres prozessuales Versäumnis* qualifizieren die Obergerichter aber den Umstand, dass sich die Vorinstanz mit einem Verweis auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts begnügte und *keinerlei eigene Beurteilung des Sachverhalts* und der sich stellenden Rechtsfragen vorgenommen hat, obwohl sie zutreffend davon ausging, dass *keine Bindung des Zivilrichters an den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts* besteht und die *Adäquanzbeurteilung im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht unterschiedlich* erfolgt²⁶. 49

Entsprechend wurde die Vorinstanz angewiesen, ein rechtmässiges Beweisverfahren durchzuführen. Eine sorgfältige Beweisaufgabe muss sowohl die einzelnen Umstände innerhalb der Kausalitätskette als auch die kausale Verknüpfung zwischen diesen umfassen. Demgegenüber wird die Beklagte das von ihr behauptete und von der Klägerin bestrittene Selbstverschulden zu beweisen haben, falls eine Kürzung in Erwägung zu ziehen ist. Die Formulierung der Beweissätze wird Sache der Vorinstanz sein, belehrte schliesslich das Obergericht die Vorinstanz vorsorglich²⁷. 50

Auch in prozessualer Hinsicht war das Obergericht mit der Vorinstanz in mehrfacher Hinsicht nicht einverstanden. Gemäss den obergerichtlichen Erwägungen hat die Vorinstanz das Verfahren zu Unrecht nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung durchgeführt²⁸. Ebenfalls nicht gerechtfertigt war das *Nichteintreten auf die negative Feststellungsklage*, welche die Beklagte erhoben hat, nachdem die Klägerin im Rahmen einer Teilklage den aufgelaufenen Erwerbsausfall von ihr gefordert hatte. Das Obergericht wies zudem darauf hin, dass die (nach Einleitung des Zivilverfahrens deponierte) *Strafanzeige weder hinsichtlich der negativen Feststellungswiderklage noch hinsichtlich der Hauptklage Rechtshängigkeit im Sinne des Zivilprozessrechts* begründet. Entgegen der Auffassung der Klägerin wäre die negative Feststellungswiderklage selbst im Falle ihrer strafrechtlichen Verurteilung materiell zu beurteilen und über den Gesamtanspruch zu befinden, da sich adhäsionsweise nur zivilrechtliche Ansprüche der geschädigten Person in das Strafverfahren einbringen lassen (Art. 122 Abs. 1 StPO) und das Zivilgericht an die Beurteilung des Strafgerichts überdies nicht gebunden ist. Mangels präjudizieller Bedeutung rechtfertigt das später angehobene Straf- 51

²⁶ Vgl. Urteil Obergericht des Kantons Zürich LB140062 vom 6. Mai 2015 E. III/4.3 f.

²⁷ Ibid. E. III/4.11.

²⁸ Ibid. E. III/2.

verfahren, über dessen Verfahrensstand im Übrigen nichts weiter bekannt ist, auch *keine Sistierung* des Prozesses²⁹.

5.1.6 Die Annahme einer natürlichen Kausalität eines Schleudertraumas setzt den Nachweis von HWS- und Nackenbeschwerden innerhalb der Latenzzeit voraus

- 52 Das Handelsgericht des Kantons Zürich setzte sich im Entscheid **HG130181** mit der Unfallkausalität der Halswirbelsäulendistorsion und der posttraumatischen Belastungsstörung der Lenkerin des Motorfahrzeuges (Peugeot 307 XT) auseinander, auf welches das vom beklagten Motorfahrzeughaftpflichtversicherer versicherte Motorfahrzeug (VW Golf) auf der Autobahn A1 zwischen Lausanne und Genf aufgefahren ist. Im Gegensatz zum vorerwähnten Entscheid äusserte sich das Handelsgericht als erstbefasstes und einziges Tatsachengericht zu dieser heiklen Beweisproblematik.
- 53 Die Handelsrichter wiesen in Anlehnung an die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung darauf hin, dass das typische Schleudertrauma-Beschwerdebild eine Häufung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Übelkeit, rasche Ermüdbarkeit, Sehstörungen, Reizbarkeit, Depression, Wesensveränderung usw.) voraussetze, wobei erforderlich sei, dass sich innerhalb einer *Latenzzeit von 24 bis höchstens 72 Stunden* zumindest HWS- oder Nackenbeschwerden manifestieren würden³⁰.
- 54 Aufgrund der fehlenden Objektivierbarkeit und des Umstandes, dass die Beschwerden auch nichttraumatischer Genese sein könnten, so die Handelsrichter weiter, könne der Nachweis der natürlichen Kausalität im Zusammenhang mit Schleudertraumen nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zuverlässige ärztliche Angaben greifbar seien. Dabei genüge es nicht, wenn lediglich ein Status nach Distorsionstrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert werde; vielmehr sei erforderlich, die *massgeblichen medizinischen Fakten (Anamnese, objektive Befunde, Diagnose, Verletzungsfolgen, unfallfremde Faktoren, Vorzustand usw.) festzustellen*³¹.

5.1.7 Die sozialversicherungsrechtlichen Beweiswürdigungsregeln gelten analog im Zivilprozess

- 55 Im Zusammenhang mit der Würdigung der diesbezüglich genügenden medizinischen Unterlagen geht das Handelsgericht im Entscheid **HG130181**

²⁹ Ibid. E. III/5.6.

³⁰ Vgl. Urteil Handelsgericht des Kantons Zürich HG130181 vom 15. April 2015 E. II/3.2.1.

³¹ Ibid. E. II/3.2.2.

davon aus, dass die in BGE 125 V 351 ff. für das *sozialversicherungsrechtliche Verfahren umschriebenen Beweiswürdigungsregeln analog im zivilprozessualen Verfahren angewendet* werden können. Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung wird auch hinsichtlich der Anforderungen an eine medizinische Begutachtung, wie sie in BGE 134 V 109 ff. konkretisiert worden sind, als verbindlich qualifiziert.

Das Handelsgericht geht sogar so weit, die Anwendbarkeit der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen auf zivilprozessuale Verfahren, die vor den erwähnten Praxisänderungen rechtshängig wurden, zu bejahen. Nach der Auffassung des Handelsgerichts handelt es sich bei BGE 134 V 109 lediglich um eine Präzisierung der Rechtsprechung und nicht um eine eigentliche Praxisänderung, bei welcher der Vertrauensgrundsatz die Anwendbarkeit des bisherigen Rechts gebietet³². 56

Ausgangspunkt der Beweiswürdigung stellt in Anlehnung an die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung die *Schwere des Unfallereignisses* dar. Das Handelsgericht setzt sich in der Folge ausführlich mit dem unfallanalytischen Gutachten und dem biomechanischen Gutachten auseinander und kommt zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der äusserst geringen kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) von 2 km/h bis 6 km/h sowie der aus biomechanischer Sicht bloss geringfügigen Einflussfaktoren von einem Kollisionsereignis auszugehen ist, das verletzungsneutral war. Dieser Umstand, so die Handelsrichter weiter, sei bei der weiteren Beurteilung des natürlichen Kausalzusammenhangs von massgeblicher Bedeutung³³. Gestützt auf die ins Recht gelegten medizinischen Unterlagen kommen die Handelsrichter zum Schluss, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, das *Auftreten von HWS- oder Nackenbeschwerden innerhalb der vorerwähnten Latenzzeit nachzuweisen*, was zusammen mit den unfallanalytischen und biomechanischen Beweisergebnissen zur Verneinung des Vorliegens eines natürlichen Kausalzusammenhangs und damit zur Klageabweisung führte³⁴. 57

Mit ähnlicher Begründung hatte das Handelsgericht des Kantons Zürich im Entscheid **HG090055** vom 04.09.2014, der anlässlich der letztjährigen Rechtsprechungsübersicht erwähnt wurde, den Nachweis der natürlichen Kausalität der von einem Taxifahrer geltend gemachten HWS-Distorsion verneint. Das Gericht hielt auch in diesem Entscheid fest, dass die sozialversicherungsrechtlichen Grundsätze bezüglich der Tatfrage der natürlichen Kausalität auch für haftpflichtrechtliche Fälle zur Anwendung gelangen könnten, zumal insoweit – anders als bei der Rechtsfrage der Adäquanz – 58

³² Ibid. E. II/3.2.3.

³³ Ibid. E. II/4.

³⁴ Ibid. E. II/5 und 6.

Gründe für eine unterschiedliche Handhabung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht nicht ersichtlich seien.

- 59 Das Bundesgericht hat mit Urteil 4A_607/2014 die Klageabweisung geschützt, wobei von den Bundesrichtern in allgemeiner Hinsicht gefordert wird, dass «namentlich für Beschwerdebilder, die nicht bildgebend objektiviert werden können, hohe Anforderungen an die Grundlagen zu stellen sind, welche einen Schluss auf das Vorliegen unfallkausaler Verletzungen zulassen; denn entsprechende Beschwerden hängen weitgehend von den Angaben der geschädigten Person ab und bieten entsprechendes Missbrauchspotential»³⁵.

5.2 Adäquater Kausalzusammenhang

5.2.1 Adäquanzbegriff

- 60 Das Obergericht des Kantons Zürich hat im Entscheid **LB140062** erwogen, dass keine Bindung des Zivilrichters an den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts besteht und die Adäquanzbeurteilung im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht unterschiedlich erfolgt³⁶. Das Handelsgericht des Kantons Zürich befasste sich im Entscheid **HG100317** mit der adäquaten Kausalität des geltend gemachten Haushaltschadens. Die Handelsrichter wiesen darauf hin, dass unfalltechnische und biomechanische Gutachten – nebst der Adäquanzprüfung im Sozialversicherungsrecht – zwar auch zur Beurteilung der natürlichen Kausalität im Haftpflichtrecht dienen könnten, wenn auch nicht ausschliesslich, aber die *Adäquanz haftpflichtrechtlich nicht nach der Schwere des Unfallereignisses zu beurteilen* sei³⁷.

5.2.2 Adäquanzbeurteilung von psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen

- 61 Die Besonderheit dieses Falles bestand darin, dass die Geschädigte psychisch vorbelastet war. Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer war der Auffassung, dass wegen der psychischen Vorbelastung kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Auffahrkollision und dem Haushaltschaden angenommen werden könne. Die Handelsrichter wiesen darauf hin, dass im Rahmen der *Adäquanzbeurteilung für psychische Gesundheitsschädigungen* auf eine *weite Bandbreite von Geschädigten* abzustellen sei. Dazu gehören auch jene Geschädigten, die aufgrund ihrer Veranlagung für psychische Störungen einen Unfall seelisch weniger gut verkraften. Dabei bilden auch solche Geschädigte

³⁵ Urteil Bundesgericht 4A_607/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.

³⁶ Vgl. Urteil Obergericht des Kantons Zürich LB140062 vom 6. Mai 2015 E. III/4.3 f.

³⁷ Vgl. Urteil Handelsgericht des Kantons Zürich HG100317 vom 2. November 2015 E. 6.2.3c/cc.

Bezugspersonen für die Adäquanzbeurteilung, welche im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung eines Unfalls zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie auf einen Unfall nicht optimal reagieren. Entsprechend ist für die Adäquanzbeurteilung kein allzu strenger Massstab anzulegen. Die Berücksichtigung (solch) singulärer Folgen ist im Haftpflichtrecht deshalb möglich, weil das Gericht bei der Schadenersatzbemessung diesem Umstand («schwache» Adäquanz) wieder Rechnung tragen kann³⁸.

5.2.3 Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat³⁹. Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart *hohen Wirkungsgrad* aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. 62

Das Bundesgericht beurteilte im Entscheid 4A_663/2014, ob die Fahrradfahrerin, die in Missachtung des Vortrittsrechts auf eine Strasse eingebogen ist, ein haftungsausschliessendes Verschulden zu vertreten hatte. Das kantonale Gericht vertrat die Auffassung, dass die Fahrradfahrerin ein grobes Verschulden zu vertreten habe, während dem Lenker des vortrittsberechtigten Motorfahrzeuges kein Verschulden vorgeworfen werden könne. Zum Verschulden der Fahrradfahrerin führte das kantonale Gericht aus, diese habe die Trottmattstrasse nach links, von wo das vortrittsberechtigste Auto herangenah sei, gut überblicken können. Die gesamte Verkehrssituation sei sehr einfach und übersichtlich gewesen. Die Flachsacherstrasse sei bei der Einmündung in die Trottmattstrasse mit einer gut sichtbaren Wartelinie versehen. Ungeachtet dessen habe die Fahrradfahrerin ihre Fahrt fortgesetzt und sei von der Flachsacherstrasse nach rechts in die Trottmattstrasse eingebogen. 63

Zum Verschulden der Lenkerin des Motorfahrzeugs führte die Vorinstanz mit Verweis auf Art. 26 Abs. 1 SVG aus, diese habe darauf vertrauen dürfen, dass die Fahrradfahrerin vor der Wartelinie halten und ihr den Vortritt gewähren würde. Die Lenkerin des Motorfahrzeugs habe die notwendige Vorsicht walten lassen, indem sie ca. 20 Meter vor der Einmündung die Fahrradfahrerin wahrgenommen und dabei registriert habe, dass diese anhalten und ihr den Vortritt gewähren würde. Beständen aufgrund *einer ersten visuellen Erfas-* 64

³⁸ Ibid. E. 6.3.1.

³⁹ Vgl. Art. 59 Abs. 1 SVG.

sung keine konkreten Anzeichen für ein Fehlverhalten eines vortrittsbelasteten Strassenbenützers, müsse der vortrittsberechtigte Fahrzeuglenker keine über die gewöhnliche Sorgfaltspflicht hinausgehende besondere Vorsicht walten lassen. Dass die Fahrradfahrerin nicht im Sattel sass, sondern in aufrechter Position in den Pedalen stand, habe der Lenkerin des Motorfahrzeuges den Eindruck vermittelt, als wolle die Fahrradfahrerin verharren und ihre Weiterfahrt verzögern. Anzeichen dafür, dass sich die Fahrradfahrerin nicht richtig verhalten würde, hätten vorliegend eben gerade nicht bestanden.

- 65 Die Bundesrichter erachteten die vorinstanzliche Würdigung als in allen Teilen zutreffend und betonten, der alleinige Umstand, dass eine Fahrradfahrerin nicht im Sattel sitze, sei kein Anzeichen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 SVG dafür, dass sie sich nicht richtig verhalten werde. Da die Fahrradfahrerin in aufrechter Position in den Pedalen stand, durfte die Lenkerin des Motorfahrzeugs davon ausgehen, die Fahrradfahrerin wolle verharren und ihre Weiterfahrt verzögern. Die Vorinstanz, so die Bundesrichter, habe folglich Art. 59 Abs. 1 SVG nicht verletzt, indem sie ein Verschulden der Lenkerin des Motorfahrzeugs an der Kollision verneint habe.

6. Verschulden

6.1 Selbstverschulden des Geschädigten

- 66 Beweist der Halter, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, das nicht als grob qualifiziert werden kann, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände⁴⁰. Mit Bezug auf das den adäquaten Kausalzusammenhang nicht unterbrechende Selbstverschulden des Geschädigten sind im Berichtszeitraum keine Entscheide gefällt worden.

6.2 Schadenersatz zwischen Haltern

- 67 Wird ein Schaden durch mehrere Motorfahrzeuge hervorgerufen, so stellt sich die Frage nach der Haftungskollision. Diese wird bezüglich der Schäden der Halter in Art. 61 SVG geregelt. Bei der körperlichen Schädigung eines Halters sieht Art. 61 Abs. 1 SVG vor, dass der Schaden den Haltern aller beteiligten Fahrzeuge nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens auferlegt wird, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.

⁴⁰ Vgl. Art. 59 Abs. 2 SVG.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilte im Entscheid **HG100317** 68 einen Verkehrsunfall, bei welchem zwei Motorfahrzeuge in der Nacht kollidierten, als ein vortrittbelastetes Motorfahrzeug aus einer Nebenstrasse in eine Hauptstrasse fuhr, auf welcher ein nicht beleuchtetes Motorfahrzeug entgegenkam. Das Gericht ging in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass der Umstand, wonach das auf der Hauptstrasse befindliche Fahrzeug nicht beleuchtet war, die eigentliche Unfallursache darstellte, weshalb dem Lenker des fraglichen Fahrzeuges ein erhebliches Verschulden attestiert wurde.

Der Lenkerin des einbiegenden Motorfahrzeuges wurde kein Schuldvorwurf 69 gemacht, da sie wegen der Dunkelheit und des starken Regens das herannahende Motorfahrzeug nicht erkennen konnte und zudem darauf vertrauen durfte, dass sämtliche Fahrzeuge mit eingeschaltetem Licht unterwegs waren. Beide Betriebsgefahren wurden als gleichwertig qualifiziert. Es stellte sich im Zusammenhang mit der Schadenersatzbemessung einzig die Frage, ob und inwieweit die vorbestehende psychische Vulnerabilität der schuldlosen Lenkerin als besonderer Umstand bzw. Reduktionsgrund zu berücksichtigen war.

7. Schadenersatzbemessung

Die Handelsrichter erwogen im Entscheid **HG100317**, dass der *schwachen* 70 *Adäquanz* in Anwendung von Art. 43 Abs. 1 OR Rechnung zu tragen sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass aus den gutachterlichen Einschätzungen zu schliessen sei, dass aufgrund des vorliegenden Unfallhergangs bei einem normalen Krankheitsverlauf nicht mit einer *Chronifizierung der dissoziativen Störung* und auch nicht mit einem so gravierenden Zustandsbild und damit auch mit weniger starken Einschränkungen der Geschädigten zu rechnen gewesen wäre. Diese Umstände rechtfertigten mithin eine erhebliche *Reduktion des Schadenersatzes um einen Drittel*⁴¹.

8. Verjährungsfristen

Das Bundesgericht befasste sich im Entscheid **4A_499/2014** mit der von der 71 Vorinstanz bejahten Frage, ob der Haftungsanspruch verjährt sei. Der Verkehrsunfall ereignete sich am 18. Oktober 1991; eine Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer wurde allerdings erst am 7. August 2006 erhoben. Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gab dem Geschädigten am 8. Oktober 1996 eine Verjährungseinredeverzichtserklärung bis längstens am 17. Oktober 1998 ab, soweit die Verjährung nicht bereits eingetreten sei. Der Geschädigte ersuchte am 28. Oktober 1998 um Verlängerung

⁴¹ Vgl. Urteil Handelsgericht des Kantons Zürich HG100317 vom 2. November 2015 E. 8.4.2.

des Verjährungseinredeverzichtes, worauf ihm der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer am 2. November 1998 beschied, dem Ersuchen nicht nachzukommen, weil die Verjährung eingetreten sei.

- 72 Die kantonale Vorinstanz erwog, dass die Verjährung eingetreten sei, die strafrechtliche Verjährungsfrist aufgrund des Verletzungsbildes fünf Jahre umfasse, weshalb die Verjährung im Zeitpunkt der Abgabe der Verjährungseinredeverzichtserklärung am 8. Oktober 1996 noch nicht eingetreten sei, aber spätestens am 17. Oktober 1998 eingetreten sei. Da der Geschädigte erst nach Ablauf dieser Frist um einen neuerlichen Verjährungseinredeverzicht ersuchte, hat die kantonale Vorinstanz nach der Auffassung des Bundesgerichts zu Recht den Eintritt der strafrechtlichen Verjährungsfrist bejaht⁴².
- 73 Der Geschädigte machte vor Bundesgericht geltend, dass die allgemeine Verjährungsfrist gemäss Art. 83 SVG noch nicht eingetreten sei, da sich sein Gesundheitszustand kontinuierlich verschlechtert habe und die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen bzw. erst mit dem Entscheid des Bundesgerichts 9C_343/2007 vom 4. Februar 2008 rechtskräftig geworden seien. Das Bundesgericht erinnerte in Erwägung 3.2 daran, dass der Geschädigte *nicht erst dann Kenntnis vom Schaden hat, wenn die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsverfügungen ergehen*.
- 74 Die zweijährige bzw. relative Verjährungsfrist beginnt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vielmehr mit dem Zeitpunkt, in dem der *Geschädigte tatsächlich Kenntnis vom Schaden hat, nicht mit demjenigen, in welchem er bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit ausreichende Kenntnis vom Schaden hätte erlangen können*. Gemäss den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz hatte der Geschädigte spätestens seit September 1993 Kenntnis von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem daraus resultierenden Schaden. Das Bundesgericht qualifizierte die diesbezügliche Tatsachenfeststellung nicht als willkürlich und erwog, dass die Klageerhebung im Jahr 2006 lange nach Eintritt der relativen Verjährungsfrist erfolgt sei.

⁴² Vgl. Urteil Bundesgericht 4A_499/2014 vom 28. Januar 2015 E. 2.